

Rechtsordnung

des Landessportbundes Sachsen
in der Fassung vom 19.06.2023

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ausübung der Gerichtsbarkeit	2
§ 3 Der Rechtsausschuss	2
§ 4 Das Schiedsgericht und mögliche Ausschlussgründe	3
§ 5 Behandlung der Streitfälle durch das Schiedsgericht, rechtliches Gehör, Parteivertretung	4
§ 6 Einleitung des Verfahrens	4
§ 7 Zurückweisung von Klagen.....	5
§ 8 Vorbereitung des Verfahrens, Zustellung an Antragsgegner und Einlassungsfrist.....	5
§ 9 Mündliche Verhandlung, schriftliches Verfahren, Ladungen	5
§ 10 Versäumnis.....	6
§ 11 Durchführung der Verhandlung	6
§ 12 Niederschrift über die mündliche Verhandlung.....	6
§ 13 Vergleich	7
§ 14 Entscheidung durch Schiedsspruch, Beratung und Beschlussfassung, Verhängung des Schiedsspruches	7
§ 15 Weitere Behandlung des Schiedsspruches	8
§ 16 Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen	8
§ 17 Rechtsmittelbelehrung.....	9
§ 18 Rechtsmittel	9
§ 19 Nachprüfungsverfahren	9
§ 20 Begnadigungen	9
§ 21 Wirkung des Schiedsspruches.....	9
§ 22 Zuständiges staatliches Gericht, Vollstreckung	10
§ 23 Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens	10
§ 24 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	10
§ 25 Vorläufige Maßnahmen	11
§ 26 Aufbewahrungsfristen.....	11

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Rechtsordnung gilt für alle verbandsrechtlichen Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft, der Organstellung oder der ehrenamtlichen Tätigkeit im Landessportbund Sachsen stehen.
2. Sie beinhaltet auch die Ahndung von Verstößen durch Mitglieder, Organe oder Mitarbeitende gegen
 - a. die Satzung und Ordnungen des Landessportbundes Sachsen,
 - b. die Anordnungen der Organe und Gliederungen,
 - c. die Grundsätze sportlichen Verhaltens und
 - d. die Interessen des Landessportbundes Sachsen.
3. Diese Ordnung gilt nicht für Streitigkeiten innerhalb der Mitglieder, es sei denn die Gerichtsbarkeit des jeweiligen Verbands/Vereins wurde per Satzung auf den Landessportbund Sachsen übertragen. Darüber hinaus bleibt die Gerichtsbarkeit der Fachverbände, der Kreis- und Stadtsportbünden sowie der Vereine hiervon unberührt.
4. Diese Ordnung ist subsidiär gegenüber Wettkampf- und Spielordnungen der einzelnen Landes- und Bundesfachverbände.
5. Vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte ist die Durchführung eines Verfahrens nach dieser Ordnung erforderlich.

§ 2 Ausübung der Gerichtsbarkeit

1. Die Gerichtsbarkeit des Landessportbundes wird durch den Rechtsausschuss ausgeübt. Es obliegt ihm, Streitfälle im Geltungsbereich des § 1 zu schlichten oder zu entscheiden sowie Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Die Bestellung und Zusammensetzung des Rechtsausschusses richtet sich nach § 3 der Rechtsordnung.
2. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Ihnen können bei der Vorbereitung und Entscheidung eines Streitfalles keine Weisungen erteilt werden.
3. Der Rechtsausschuss entscheidet Streitfälle oder Ordnungsmaßnahmen durch ein von ihm berufenes Schiedsgericht. Die Besetzung und Beschlussfähigkeit des Schiedsgerichts richtet sich nach § 4 der Rechtsordnung.

§ 3 Der Rechtsausschuss

1. Der Rechtsausschuss ist ein unabhängiger Ausschuss des Präsidiums des Landessportbundes Sachsen und besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen, die möglichst relevante Spezialkenntnisse (bspw. Fachanwälte) haben. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende müssen zudem über eine juristische Ausbildung (Volljuristen, Diplomjuristen) verfügen.
2. Der Rechtsausschuss hat die Aufgabe die Rechtsordnung durchzusetzen und das Präsidium bei der Lösung von Rechtsfragen zu unterstützen und zu beraten.
3. Der Justiziar des Landessportbundes Sachsen ist ständiger Sekretär des Ausschusses. Er hat ebenfalls Stimmrecht.
4. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden auf Vorschlag der Mitglieder des Landessportbundes durch das Präsidium für die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie dürfen kein anderes Amt im LSB bekleiden. Sollte ein Mitglied vorzeitig ausscheiden, kann das Präsidium für die verbleibende Amtszeit eine andere Person kooptieren. Die bestellten Mitglieder des Rechtsausschusses wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Landessportbundes vom Präsidium zu bestätigen. Sollte der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig ausscheiden, kooptiert der Rechtsausschuss für die verbleibende Amtszeit ein anderes Ausschussmitglied als Vorsitzenden bzw. als Stellvertreter.
5. Sitz und Geschäftsstelle des Rechtsausschusses ist die Geschäftsstelle des LSB Sachsen e.V.

§ 4 Das Schiedsgericht und mögliche Ausschlussgründe

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern des Rechtsausschusses, einschließlich dem Vorsitzenden. Die Besetzung des Schiedsgerichts obliegt dem Rechtsausschuss. Im Falle der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle ein Ersatzmitglied. Der Vorsitzende wird stets durch den stellvertretenden Vorsitzenden ersetzt.
2. Das Schiedsgericht ist nur bei vollständiger Besetzung beschlussfähig.

3. Ein einzelnes Mitglied des Schiedsgerichtes ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn

- a. er selbst Beteiligter ist,
- b. er Angehöriger eines Beteiligten i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist,
- c. der Verein, dem er als Mitglied angehört, als Partei am Verfahren beteiligt ist,
- d. ein sonstiger Ausschließungsgrund nach § 41 ZPO vorliegt.

4. Ein einzelnes Mitglied des Schiedsgerichtes kann von jeder Partei wegen eines Ausschließungsgrundes nach Pkt. 3 oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Eine Ablehnung kann auch erfolgen, wenn ihm infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt ist. Eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ist nicht mehr zulässig, wenn sich die ablehnende Partei, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

5. Der Antrag auf Ablehnung ist schriftlich und unter Glaubhaftmachung des Ablehnungsgrundes innerhalb von zwei Wochen nach dessen Kenntnis beim Schiedsgericht einzureichen. Soweit sich die Parteien über den Ablehnungsantrag nicht gütig einigen oder das abgelehnte Mitglied des Schiedsgerichts nicht von sich aus zurücktritt, entscheidet auf Antrag der Partei das Präsidium des Landessportbundes. Der Beschluss ist unanfechtbar. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist bis zur endgültigen Entscheidung auszusetzen.

§ 5 Behandlung der Streitfälle durch das Schiedsgericht, rechtliches Gehör, Parteivertretung

1. Das Schiedsgericht hat den Sach- und Streitstand zu ermitteln, die Streitigkeiten, sofern möglich, durch Vergleiche zu schlichten und in allen anderen Fällen durch Schiedsspruch zu entscheiden.

2. Das Schiedsgericht hat darauf zu achten, dass jeder Partei in jeder Lage des Verfahrens das rechtliche Gehör gewährt wird. Den Parteien sind die gegnerischen Erklärungen und Anträge zu übermitteln. Zum Abschluss der mündlichen Verhandlung, insbesondere nach Durchführung einer Beweisaufnahme, ist dem Antragsteller und dem Antragsgegner Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben. Dies gilt auch im schriftlichen Verfahren. Bei Streitigkeiten über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen haben die Parteien sowie deren Verfahrensbevollmächtigte Akteneinsichtsrecht.

3. Die Parteien können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Kosten für die Vertretung oder Beratung einer Partei gehen ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens und der im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheidung stets zu Lasten der vertretenen Partei.

4. Das Schiedsgericht hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Parteivertreter zurückzuweisen und der Partei anheimzustellen, entweder selbst zu den Verhandlungen zu erscheinen oder einen anderen Vertreter zu bestellen. Die Zurückweisung eines Rechtsanwaltes ist unzulässig. Dies gilt auch für den gesetzlichen Vertreter Minderjähriger oder der sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Partei.

§ 6 Einleitung des Verfahrens

1. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird mit der Einreichung des Klageantrages eingeleitet.

2. Der Klageantrag ist durch ein Mitglied, ein Organ oder einen Mitarbeitenden des Landessportbundes Sachsen schriftlich an das Schiedsgericht zu richten. Im Falle des § 1 Abs. 3 S. 1 2. HS der Rechtsordnung kann der Klageantrag auch durch ein mittelbares Mitglied eingereicht werden.

3. Der Klageantrag muss enthalten:

- a) die Bezeichnung der Parteien unter Angabe des Wohnsitzes/Sitzes und der Anschrift,
- b) den Antrag, durch Schiedsspruch dem Antragsgegner eine bestimmte Leistung aufzuerlegen oder eine bestimmte Feststellung zu treffen,
- c) eine umfassende Darstellung des Sachverhaltes und des eigenen Standpunktes unter Angabe bzw. Beifügung aller zur Aufklärung und Beurteilung des Sachverhaltes geeigneten Unterlagen,
- d) Namen und Anschriften etwaiger Zeugen sowie die Bezeichnung der Tatsachen, zu denen sie gehört werden sollen,
- e) Namen und Anschriften etwaiger Bevollmächtigter.

§ 7 Zurückweisung von Klagen

1. Ist die Klageschrift unvollständig oder unklar, hat der Vorsitzende den Antragsteller auf die Mängel hinzuweisen und ihm unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Mängel aufzufordern.

2. Werden die bestehenden Mängel in der Klageerhebung nicht fristgerecht beseitigt oder unterliegt ein Klagebegehren nicht der Gerichtsbarkeit oder der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes oder wurde, ohne dass einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben worden ist, eine Frist versäumt, kann die Klage im schriftlichen Verfahren und durch einstimmigen Beschluss des Schiedsgerichtes als unzulässig zurückgewiesen werden.

3. Der Antragsteller ist durch einen Bescheid auf die Bedenken des Schiedsgerichtes hinzuweisen.

§ 8 Vorbereitung des Verfahrens, Zustellung an Antragsgegner und Einlassungsfrist

1. Wird der Klageantrag nicht als unzulässig zurückgewiesen, übersendet der Vorsitzende des Schiedsgerichtes dem Antragsgegner eine Abschrift des Klageantrags.

2. Mit der Mitteilung des Klageantrags ist der Antragsgegner gleichzeitig aufzufordern, sich binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen seit Zustellung schriftlich zu äußern.

3. Äußert sich der Antragsgegner innerhalb der Frist nach Abs. 2 nicht, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ihn unter nochmaliger Fristsetzung dazu aufzufordern und ihn gleichzeitig darüber zu belehren, dass ansonsten der vom Antragsteller vorgebrachte Sachverhalt als zugestanden gilt und über den gestellten Antrag im schriftlichen Verfahren entschieden wird.

4. Der Vorsitzende soll das Verfahren soweit fördern, dass möglichst in einem Termin eine Schlichtung oder Streitentscheidung erfolgen kann. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende bereits vor der Verhandlung einzelne Beweise erheben. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch Beschluss des Schiedsgerichtes zum Gegenstand des Verfahrens zu machen ist.

§ 9 Mündliche Verhandlung, schriftliches Verfahren, Ladungen

1. Das Schiedsgericht entscheidet in der Regel auf Grund einer mündlichen Verhandlung. Die mündlichen Verhandlungen sind nicht öffentlich. Das Schiedsgericht kann im Einzelfall Öffentlichkeit zulassen.

2. Der Vorsitzende kann anordnen, dass im schriftlichen Verfahren entschieden wird. Der Beschluss über die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist den Parteien mitzuteilen. Jeder Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung beim Schiedsgericht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen. Die Mündlichkeit des Verfahrens ist sodann wiederherzustellen.

3. Soweit nicht im schriftlichen Verfahren entschieden wird, beraumt der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Beisitzern einen Termin zur mündlichen Verhandlung an.

4. Zur mündlichen Verhandlung sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen zu laden. Die Ladung ist durch eingeschriebenen Brief zu erwirken.

§ 10 Versäumnis

Wenn sich die beklagte Partei zum Inhalt der Klage nicht äußert hat oder zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung weder selbst erscheint noch sich ordnungsgemäß vertreten lässt, kann das Schiedsgericht die Behauptung der klagenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen, dass die beklagte Partei weitere Erklärungen nicht abzugeben hat.

§ 11 Durchführung der Verhandlung

1. Unter Beachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen, soweit durch die Satzung, diese Ordnung oder durch Gesetz nichts Anderes festgelegt ist.

2. Das Schiedsgericht ist in Bezug auf die Ermittlung von Tatsachen und die Erhebung von Beweisen an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Es kann nach seinem Ermessen Zeugen und Sachverständige vernehmen und Beweise auf andere Art erheben.

3. Zur Beeidung eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur eidlichen Parteivernehmung ist das Schiedsgericht nicht befugt. Es kann jedoch von einer Partei verlangen, dass diese für die erforderlich erachteten richterlichen Handlungen beim zuständigen Gericht Antrag stellt. Kommt die Partei diesem Verlangen nicht nach, ist das Schiedsgericht berechtigt, aus der Unterlassung die ihm gerechtfertigt erscheinenden Schlussfolgerungen zu ziehen.

§ 12 Niederschrift über die mündliche Verhandlung

- Über eine mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist von einer durch das Schiedsgericht zu bestimmenden Person eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gefertigt.
- Die Niederschrift soll enthalten:
 - die Bezeichnung und Besetzung des Schiedsgerichtes,
 - Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
 - die Bezeichnung des Rechtsstreites,
 - Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten sowie die Erklärungen der Parteien, dass das Schiedsgericht ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist,
 - den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs, den Vermerk über dessen Verlesung und Genehmigung durch die Parteien,
 - die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,
 - den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen,
 - die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind,
 - die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen,
 - die Erklärungen der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist,
 - den Inhalt des bekanntgegebenen Schiedsspruches oder den Beschluss, wann und wie er bekanntgegeben wird,
 - die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.
- Das Protokoll ist von sämtlichen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Schiedsgerichtes und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Vergleich

- Das Schiedsgericht soll vor dem Erlass eines Schiedsspruches stets den Versuch unternehmen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen.
- Kommt es zu einem Vergleich, so hat sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich zu unterwerfen.

- Der Vergleich ist zu verlesen, die Fassung ist von den Parteien zu genehmigen. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.
- Der Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von sämtlichen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterschreiben und in der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichtes zu hinterlegen.

§ 14 Entscheidung durch Schiedsspruch, Beratung und Beschlussfassung, Verhängung des Schiedsspruches

- Erachtet das Schiedsgericht den Sachverhalt als hinreichend geklärt, so hat es ohne Verzug über den zu erlassenden Schiedsspruch zu beraten.
- Den Entscheidungen sind die geschriebenen Regeln der Satzung und der Ordnungen, das im Landessportbund bestehende Gewohnheitsrecht und eine ständige Übung sowie die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln des Sports zugrunde zu legen. Ergänzend sind die Bestimmungen des staatlichen Rechts heranzuziehen. Die Entscheidung hat sich auch auf Kosten einschl. derjenigen Gebühren und Auslagen zu erstrecken, die einer Partei von der anderen zu ersetzen sind.
- Der schriftlich abzufassende Schiedsspruch muss enthalten:
 - die Namen der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Schiedsgerichtes,
 - die genaue Bezeichnung der Parteien unter Angabe von Anschrift, Sitz und Parteistellung,
 - den Namen und den Wohnort der Bevollmächtigten,
 - die Entscheidung mit dem Ausspruch über die Kosten,
 - eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, wie er sich auf Grund einer Beweisaufnahme ergeben hat,
 - die Entscheidungsgründe,
 - die Entscheidung über die Kosten einschl. der Gebühren und Auslagen, die einer Partei gegebenenfalls von der anderen zu ersetzen sind,
 - das Datum der Verkündung des Schiedsspruches,
 - die Unterschrift der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Schiedsgerichtes unter Angabe des Tages, an dem die Unterschriften erfolgten.
- Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind zur Geheimhaltung der ihnen durch ihre schiedsrichterliche Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

6. Das Schiedsgericht kann den Parteien nach Abschluss der Beratungen den erlassenen Schiedsspruch im Wortlaut oder dem Inhalt nach verkünden. Eine Verpflichtung besteht nicht.

§ 15 Weitere Behandlung des Schiedsspruches

1. Je eine von sämtlichen an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Schiedsgerichtes unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruches ist den Parteien durch Einschreiben zuzustellen.

2. Die Urschrift des Schiedsspruches ist zusammen mit den Unterlagen der Zustellung in der Geschäftsstelle des Schiedsgerichtes niederzulegen.

3. Die Zustellung und Niederlegung obliegt dem Justiziar des Landessportbundes Sachsen als ständigen Sekretär des Rechtsausschusses.

§ 16 Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Entscheidungen über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen kann das Schiedsgericht gem. § 23 Abs. 3 der Satzung erkennen auf

- a) Verwarnung,
- b) Geldstrafe gegen eine natürliche oder juristische Person,
- c) Einbehaltung oder Kürzung von Finanzmitteln,
- d) Entzug des Stimmrechts,
- e) Ausschluss der Nutzung von Einrichtungen des Verbands/Vereins,
- f) Befristetes oder dauerhaftes Verbot zur Ausübung eines Verbands-/Vereinsamtes,
- g) Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des Verbands/Vereins,
- h) Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen des LSB,
- i) Ausschluss aus dem Verband/Verein,
- j) Befristeter oder dauerhafter Lizenzentzug einzelner oder sämtlicher sportbezogener Lizenzen.

Mehrere Ordnungsmaßnahmen können gleichzeitig verhängt werden.

2. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

3. Die Entscheidungen sind schriftlich abzufassen. Der Inhalt der Entscheidung ist analog § 13 Pkt. 3 anzuwenden.

§ 17 Rechtsmittelbelehrung

Bei Entscheidung des Schiedsgerichtes gemäß §§ 13, 15 dieser Ordnung ist am Ende der jeweiligen Verhandlung den Parteien Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

§ 18 Rechtsmittel

Gegen eine Entscheidung des Rechtsausschusses des Landessportbundes Sachsen oder des von ihm tätigen Schiedsgerichtes kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Erhalt der Entscheidung beim Präsidenten des Landessportbundes Sachsen Revision eingelegt werden. Der Präsident kann nach Prüfung des Revisionsantrages ein Nachprüfungsverfahren anordnen oder den Revisionsantrag als offensichtlich unbegründet verwerfen. Die Entscheidung des Präsidenten ist endgültig.

§ 19 Nachprüfungsverfahren

Ordnet der Präsident gemäß die Nachprüfung der Entscheidung des Schiedsgerichtes des Rechtsausschusses des Landessportbundes Sachsen an, so beruft er für dieses Verfahren ein zuständiges Nachprüfungsgericht, das sich aus den übrigen Vertretern des Rechtsausschusses zusammensetzt, die nicht an der Erstentscheidung beteiligt waren und nach den Bestimmungen dieser Ordnung prüft, ob eine falsche Anwendung rechtlicher Bestimmungen oder Regeln des Sportes im Landessportbund Sachsen in diesem Verfahren vorliegt. Nachgeschobene Beweise, die bei den Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht beantragt wurden, sind unzulässig. Die Entscheidungen dieses Nachprüfungsgerichtes sind bezogen auf den verbandsinternen Rechtsweg endgültig. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit bleibt davon unberührt. Die Kostenentscheidungen werden auf der Grundlage dieser Ordnung im Nachprüfungsverfahren bei Erfolg durch den Landessportbund Sachsen getragen, ansonsten der unterlegenen Partei auferlegt.

§ 20 Begnadigungen

Der Präsident des Landessportbundes Sachsen kann auf dem Gnadenweg Ordnungsmaßnahmen mildern oder erlassen.

§ 21 Wirkung des Schiedsspruches

Der ordnungsgemäß erlassene und niedergelegte Schiedsspruch hat zwischen den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 22 Zuständiges staatliches Gericht, Vollstreckung

1. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden vom Präsidium des Landessportbundes Sachsen oder in dessen Auftrag von der Geschäftsstelle vollstreckt.
2. Das gerichtliche Verfahren auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches darf erst eingeleitet werden, nachdem die unterlegene Partei des Schiedsgerichtsverfahrens erfolglos zur Befolgung des Schiedsspruches aufgefordert worden ist.
3. Das nach dieser Ordnung, insbesondere für die vom Schiedsgericht erforderlich erachteten richterlichen Handlungen und für die gerichtlichen Entscheidungen über die Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichtes, zuständige Gericht ist das für den Sitz des Landessportbundes Sachsen zuständige Amtsgericht.
4. Die richterliche Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen oder die eidliche Parteivernehmung kann abweichend von Punkt 3 durch das Gericht erfolgen, das für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Betroffenen zuständig ist.

§ 23 Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens

1. Das Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Verfahrensdurchführung oder die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen, insbesondere die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen, von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.
2. Der Schiedsspruch oder der Vergleich hat die Bestimmung zu enthalten, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Ne-

ben dem Ausspruch über die Kostenlast ist eine Festsetzung der Verfahrenskosten und der Gebühren und Auslagen die einer Partei gegebenenfalls von der anderen zu ersetzen sind vorzunehmen.

3. Zu den Kosten des Verfahrens zählen die Auslagen der Mitglieder des Schiedsgerichtes, die Kosten der Parteien, die Kosten einer schiedsrichterlichen Beweisaufnahme sowie die Gerichtskosten.
4. Eine Verfahrensgebühr wird nicht erhoben.
5. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen, die ihnen durch die Mitwirkung am Schiedsverfahren entstanden sind.
6. Kosten der Parteien können im Rahmen des § 91 ZPO berücksichtigt werden. Das Schiedsgericht ist jedoch daran nicht gebunden. Zu den Kosten der Parteien zählen insbesondere entrichtete Auslagen für Zeugen oder Sachverständige sowie bezahlte Gerichtskosten. Zu den Kosten der Parteien zählen auch die im Verfahren vor dem Rechtsausschuss entrichteten Verfahrenskosten. Kosten und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes werden nicht erstattet.

§ 24 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. War jemand ohne Verschulden daran gehindert, eine in dieser Ordnung geregelte Frist oder einen Termin einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
2. Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Wegfall des Hindernisses schriftlich unter Angabe des Hinderungsgrundes an das Schiedsgericht zu stellen.
3. Der Hinderungsgrund ist gegenüber dem Schiedsgericht glaubhaft zu machen.
4. Sofern mehr als ein Jahr seit dem Ende der versäumten Frist vergangen ist, kann Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 25 Vorläufige Maßnahmen

- 1.** Der Vorsitzende des Rechtsausschusses kann auf Antrag vorläufige Maßnahmen bis zu einer Dauer von sechs Monaten treffen, wenn Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand gegen Regelungen aus der Satzung oder den Ordnungen des Landessportbundes Sachsen verstoßen hat.
- 2.** Vorläufige Maßnahmen können erlassen werden, wenn diese zum Schutz der anderen Verbands-/Vereinsmitglieder als notwendig erachtet werden.
- 3.** Vor der Entscheidung über die Rechtsfolgen ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
- 4.** Die Entscheidung über eine Rechtsfolge ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.
- 5.** Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Präsidenten des Landessportbundes Berufung einlegen, die keine aufschiebende Wirkung hat. Über die Berufung entscheidet der Präsident des Landessportbundes Sachsen.
- 6.** Die Entscheidung über die jeweilige Ordnungsmaßnahme und deren zeitliche Geltung wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit getroffen. Dabei spielen insbesondere die Schwere sowie die Dauer des Verstoßes eine Rolle.

§ 26 Aufbewahrungsfristen

Die Akten des Schiedsgerichtes sind nach rechtskräftiger Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Landessportbundes Sachsen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.